

RS OGH 2000/2/2 13Os3/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2000

Norm

SMG §35 Abs1 A
SMG §35 Abs2 A
SMG §37 A
SMG §38 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wurde eine Anzeige gemäß § 35 Abs 1 oder 2 SMG von der Staatsanwaltschaft für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückgelegt oder ein Strafverfahren nach Einbringung eines Strafantrages vom Gericht gemäß § 37 SMG vorläufig eingestellt und wird innerhalb der Probezeit gegen den Angezeigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt, so ist das Strafverfahren gemäß § 38 Abs 1 Z 1 SMG einzuleiten oder fortzusetzen. Das Suchtmittelgesetz enthält keine Frist für die Verfahrenseinleitung oder Verfahrensfortsetzung. Für eine analoge Anwendung des § 56 StGB besteht kein Anhaltspunkt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 3/00
Entscheidungstext OGH 02.02.2000 13 Os 3/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113274

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at